

Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates Ossiach am Donnerstag, dem 17. Dezember 2020 im Stift Ossiach (Barocksaal der Carinthischen Musikakademie) in Ossiach 1.

Beginn: 17 Uhr 00

Ende: 17 Uhr 30

Anwesende:

Bürgermeister Gernot Prinz
1. Vizebürgermeister Philipp Kulterer
2. Vizebürgermeister Lorenz Pirker
Gemeinderat Horst Dreier
Gemeinderat Gregor Huber
Gemeinderat Mag. Gregor Krappinger
Gemeinderätin Sandra Kulterer
Gemeinderätin Mag.^a Marie Lenoble
Gemeinderätin Heide Lenoble
Gemeinderat Engelbert Matschnig
Ersatzgemeinderat Erwin Weger

Ersatzmitglied Klaus Pribernig bei Punkt 7 der Tagesordnung

AL Bernhard Weger gemäß § 35 Abs. 6 K-AGO und Schriftführer
Finanzverwalterin Tamara Traar als Auskunftsperson und Schriftführerin
4 Zuhörer

Nicht anwesend: Gemeinderat Robert Puschl - entschuldigt

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister am 02. Dezember schriftlich per E-Mail mit folgender Tagesordnung auf den heutigen Tag einberufen:

- 1.) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2.) Ossiachersee Fischereiverein, Beitrag Fischbesatz 2020
- 3.) Projekt „Ölkesselfreie Gemeinde“, Teilnahme der Gemeinde Ossiach
- 4.) Stellenplan 2020
- 5.) Festlegung Einzugsbereich Kanalisationsanlage (Kanalisationsbereich), Verordnung
- 6.) Voranschlag 2021 sowie Mittelfristiger Finanzplan 2021-2025
- 7.) Flächenwidmungsplanänderung 3a/2019
- 8.) Jagdpachtvertrag 2021-2030
- 9.) „Omega 44“ Revitalisierung Erlebnisbad Areal, Projektentwicklung
- 10.) Kassenprüfungsbericht vom 15.12.2020
- 11.) Personalangelegenheiten

**Zu Punkt 1 der Tagesordnung:
Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Der Vorsitzende und Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt seine beiden Vorstandskollegen - die Herren Vizebürgermeister Philipp Kulterer und Lorenz Pirker -, ganz besonders heißt er die weiblichen Vertreterinnen im Gemeinderat, Frau Mag.^a Marie Lenoble, Frau Heide Lenoble und Frau Sandra Kulterer, alle übrigen Mitglieder des Gemeinderates,

Frau Tamara Traar als Finanzverwalterin, den Amtsleiter als Schriftführer sowie speziell die vier Zuhörer herzlich willkommen.

Danach stellt der Bürgermeister ausdrücklich die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest, die mit der Anwesenheit von 11 von 11 Mitgliedern des Gemeinderates gegeben ist.

Auf seinen Antrag hin werden Herr Vizebürgermeister Philipp Kulterer und Herr Gemeinderat Mag. Gregor Krappinger einstimmig zu Protokollprüfern der heutigen Sitzung gewählt.

Vor Eingang in die Tagesordnung verteilt der Bürgermeister aus Anlass des bevorstehenden Weihnachtsfestes im Sitzungskollegium ein kleines Weihnachtspräsent, um auch trotz Coronakrise und dem Ausfall der traditionellen Weihnachtsfeier, ein wenig Weihnachtsstimmung im Sitzungssaal zu vermitteln.

Anschließend wird mit der Abarbeitung des Sitzungsprogrammes begonnen.

**Punkt 2 der Tagesordnung: BE. BGM Gernot Prinz
Ossiachersee Fischereiverein, Beitrag Fischbesatz 2020**

Der Vorsitzende und Berichterstatter führt aus:

Wie jedes Jahr, hat der Ossiacher See Fischereiverein, 10. Oktoberstraße 11a, 9551 Bodensdorf, auch im heurigen Jahr wiederum (Eingabe vom 01.12.2020) um den jährlichen Fischbesatzkostenanteil in Höhe von € 3.850,00 angesucht.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Nachdem es sich bei dieser Maßnahme schon fast um „eine Pflichtaufgabe“ der Ossiacher See Gemeinden handelt, ist dieser Beitrag auch jährlich im Voranschlag enthalten.

Die Auszahlung erfolgt – wie gehabt – nach Unterfertigung der Förderungsvereinbarung, welche dem Ossiacher See Fischereiverein am 9.12.2020 übermittelt wurde.

Wie dem Ansuchen vom 26.11.2020 (eingelangt bei der Gemeinde Ossiach am 1.12.2020) zu entnehmen ist, wurden im Jahr 2019 in Summe ein Besatz in Höhe von 23.072,16 Euro vorgenommen, der sich auf Reinanken M1 (Maränen), Karpfen K3, Hechte und Zander aufteilt.

Nun legt der Bürgermeister den ANTRAG des Gemeindevorstandes vom 10.12.2020 dar, der wie folgt lautet und ohne Diskussion zum BESCHLUSS erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:

Die Auszahlung des jährlichen Fischbesatzkostenanteiles der Gemeinde Ossiach an den Ossiacher See Fischereiverein in Höhe von € 3.850,00 erfolgt auf der Grundlage der einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Förderungsvereinbarung „Beilage GV 10.12.2020/TOP 3“.

Der Ossiacher See Fischereiverein wird um Bekanntgabe genauerer Informationen und wenn vorhanden – Vorlage eines Konzeptes - hinsichtlich des künftigen Fischbesatzes (vor allem die Fischarten betreffend) ersucht.

Weiters wird der Fischereiverein eingeladen, der Gemeinde Ossiach das Protokoll der letzten im Restaurant Urbani-Wirt in St. Urban stattgefundenen Jahreshauptversammlung zu übermitteln.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.

Dieser Tagesordnungspunkt ist ohne Wortmeldung ins Abstimmungsverfahren übergegangen.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz)
 Projekt „Ölkesselfreie Gemeinde“, Teilnahme der Gemeinde Ossiach

Bericht des Vorsitzenden:

Gemäß § 43 Abs. 1 des Ökostromgesetzes 2012 wird den Bundesländern jährlich ein Förderungsbetrag von 7 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Der Anteil des Landes Kärnten an diesem Förderungsbetrag ist nach dem Verhältnis der Abgabe von elektrischer Energie aus öffentlichen Netzen an Endverbraucher zu bemessen, dies sind ca. 7 %.

Mit diesem Förderungsbetrag soll die Förderung von neuen Technologien zur Ökostromerzeugung, ausgenommen Wasserkraft, Klärschlamm, Tiermehl und Ablauge, sowie die Förderung von Energieeffizienzprogrammen und bewusstseinsbildenden Maßnahmen erfolgen.

Ziel dieser Förderung ist die Erhöhung des Anteils der Ökostromerzeugung an der Stromaufbringung, die Reduktion der CO²-Emissionen und die Steigerung der Effizienz beim Gebrauch von Energie. Mit diesen Förderungen sollen zusätzliche Impulse für die Umsetzung der im Energiemasterplan festgelegten Ziele gesetzt werden.

Der Förderungsbeitrag für Kärnten wird im Fonds nach KEIWOG (=Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2011 - K-EIWOG) durch die Abteilung 8 des Amtes der Kärntner Landesregierung verwaltet.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Nachdem sich bereits zahlreiche Kärntner Gemeinden in Form des Programmes „Ölkesselfreie Gemeinde“ an diesem Projekt beteiligen, ergeht der Vorschlag, dass auch die Gemeinde Ossiach daran teilnimmt und so ihren Beitrag zur Umsetzung des Energiemasterplanes in Kärnten leistet.

Die Aktion „Ölkesselfreie Gemeinde“ unterstützt die Gemeinden bei ihrem Bemühen, möglichst viele Gemeindebürger für einen Umstieg von Ölheizungen oder Flüssiggasheizungen auf alternative Heizsysteme wie Biomassefernwärmeanschluss, Biomassezentralheizungen oder Wärmepumpen zu motivieren.

Die Gemeinde erhält vom KEIWOG-Fonds pro ersetzttem Ölkessel maximal € 1.500,-- (um mehr Gemeindebürger zu unterstützen kann der Einzelbetrag auch auf z.B. € 1.000,-- gesenkt werden) aber in Summe höchstens € 40.000,--.

Die geforderte Eigenleistung der Gemeinde von insgesamt € 10.000,-- kann durch die Erbringung von Arbeitsstunden (max. € 40,-- pro Stunde) und Informationsmaßnahmen an die Gemeindebürger nachgewiesen werden.

Als Förderung wird ein Betrag von max. € 50.000,00 bereitgestellt, wovon die Eigenleistung der Gemeinde 20 % beträgt.

*Nach Beendigung der Berichterstattung verliest der Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 10.12.2020, der wie folgt lautet und nach kurzer Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

Ein ambitioniertes Vorgehen in den Bereichen Energieeffizienz, erneuerbare Energieträger und Initiativen zur nachhaltigen Mobilität für die BürgerInnen ist auch ein erklärtes Ziel der Gemeinde Ossiach.

Der Energiemasterplan des Landes Kärnten sieht dazu auf den Seiten 46 ff. Programme und Initiativen zur laufenden Bewusstseinsbildung vor.

Aufgrund dessen beschließt der Gemeinderat Ossiach die Projekteinreichung zur Vergabe einer Förderung aus dem EIWOG Fonds des Landes Kärnten in Form eines Förderansuchens gemäß Förderrichtlinie Fonds nach KEIWOG gemäß § 3 Abs. (4).

Mit der Umsetzung dieses Projektes sollen lokale Initiativen prämiert und damit vor den Vorhang geholt werden.

Projektdauer: 01.01.2021 – 31.12.2022

Projekteinreicher: Gemeinde Ossiach.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.

Im Zuge der Diskussion erfolgt eine **Wortmeldung** von Herrn **Erwin Weger**, welche vom Amtsleiter beantwortet wird.

**Zu Punkt 4 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz)
Stellenplan 2020**

Berichterstattung:

In Entsprechung des Erlasses des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 22.10.2012, Zahl 03-ALL-8/17-2012, wurde beim Gemeindeservicezentrum die Ausarbeitung des Stellenplanentwurfes 2021 für die Gemeinde Ossiach beantragt und die sich aus jetziger Sicht für 2021 ergebenden Änderungen auf Personalebene bekanntgegeben.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Die wesentlichen Änderungen sind einerseits der im Jahr 2020 erfolgte Übertritt des Bauhofleiters in den dauernden Ruhestand (mit 1.7.2020) sowie die Kündigung eines anderen Bauhofmitarbeiters. Weiters der Übertritt der ehemaligen Kindergartenleiterin von der Freizeitphase der Altersteilzeit in den dauernden Ruhestand mit 01.05.2020. Im Kindergartenbereich erfolgt bei einer Dienstnehmerin aufgrund des Erfordernisses eine geringfügige Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes.

Auch der Wechsel im Reinigungsdienst Mitte des Jahres 2020 durch den Austritt der bisherigen Mitarbeiterin wurde berücksichtigt.

Diese Änderungen haben allerdings allesamt keine Auswirkungen auf den Stellenplan, da die entsprechenden Dienstposten bestehen bleiben.

Der Stellenplan-Entwurf 2021 wurde nach Bestätigung der Richtigkeit der Stellenzuordnungen durch das Gemeindeservicezentrum der Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt und wurde die Zustimmung dazu mit Erlass vom 24.11.2020, Zahl 03-Fe6-3/11-2020 (003/2019) erteilt.

Nach Beendigung der Berichterstattung bringt der Bürgermeister dem Gemeinderat den ANTRAG des Gemeindevorstandes vom 10.12.2020 zur Kenntnis, der wie folgt lautet und ohne Diskussion zum BESCHLUSS erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:

Die Stellenplan-Verordnung für das Jahr 2021 wird in der vorliegenden Form beschlossen, nachdem die Richtigkeit der Stellenzuordnungen nach dem K-GMG und der K-GMVZV (Kärntner Gemeinde-Modellstellen- und Vordienstzeiten-Verordnung) durch das Gemeinde-Servicezentrum am 29.10.2020 bestätigt wurde und vonseiten der Aufsichtsbehörde – Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung – keine Bedenken bestehen (Erlass vom 24.11.2020, Zahl 03-FE6-3/11-2020 [003/2020]).

Die Stellenplan-Verordnung 2021 hat folgenden Aussehen:

Zahl: 011-0/2020

Betreff: Stellenplan per 01.01.2021

VERORDNUNG

**des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 17. Dezember 2020,
Zahl: 011-0/2020, mit welcher der Stellenplan für das
Verwaltungsjahr 2021 beschlossen wird (Stellenplan 2021)**

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2020, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2020, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 98/2020, wird verordnet:

§ 1

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

Beschäftigungs- ausmaß in %	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
	VWD- Gruppe	DKI.	Modell- stelle	Stellen- wert	Punkte
100,00	B	VII	F-ID4	60	60,00
100,00	C	III	KU-KB2B	33	16,50
75,00	P5	III	TH-RP3A	21	
100,00	B	VI	AK-SSB4	42	21,00
100,00	C	V	AK-FB1B	45	45,00
100,00	K		EP-PL1	42	
100,00	K		EP-PFK1	36	
87,50	P3	III	EP-PK1	24	
22,50			TH-HK2A	21	
50,00	P5	III	TH-RP2	18	
100,00	P2	III	TH-HFK3	33	
100,00			TH-HFK2	30	
BRP-Summe					142,50

§ 2

Beschäftigungsobergrenze

- (1) Für das Verwaltungsjahr 2021 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 174 Punkte.
- (2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

§ 3
Inkrafttreten

- 1) Die Verordnung tritt am 1. Jänner 2021 in Kraft.
- 2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 19. Dezember 2019, Zahl: 011-0/2019, außer Kraft.

Der Bürgermeister
Gernot Prinz

angeschlagen am: 18. Dezember 2020

abzunehmen am: 2. Jänner 2021

abgenommen am: 4. Jänner 2021

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.

*Angesichts der umfangreichen Berichterstattung wird dieser Tagesordnungspunkt **ohne Wortmeldung** abgeschlossen.*

Zu Punkt 5 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz)
Festlegung Einzugsbereich Kanalisationsanlage (Kanalisationsbereich),
Verordnung

Der Vorsitzende berichtet:

Die letzte Änderung des Kanalisationsbereiches in der Gemeinde Ossiach erfolgte mit Verordnung des Gemeinderates Ossiach vom 20. Dezember 1995, Zahl 811-1/95.

Da sich in der Zwischenzeit die technischen Möglichkeiten gravierend geändert habe, erfolgt nun seitens des Wasserverbandes Ossiacher See die Festlegung des Einzugsbereiches der Kanalisationsanlage in den verschiedenen Mitgliedsgemeinden in Form einer parzellenscharfen Abgrenzung, welche nun auch verordnungstechnisch umgesetzt wird.

Vermerk der Amtsleitung:

Die neue Verordnung wurde unter Beifügung der vom WVO zur Verfügung gestellten Detailpläne am 1.12.2020 im Wege der Plattform „Elektronische Gemeindeverordnungen“ der zuständigen Abteilung 8 des Amtes der Kärntner Landesregierung zur Vorprüfung übermittelt.

Das Ergebnis dieser Vorprüfung sollte spätestens bis zur Sitzung des GR am 17.12.2020 vorliegen, sodass die neue Verordnung mit 1. Jänner 2021 in Kraft treten kann.

*Nach Abschluss der Berichterstattung erläutert der Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 10.12.2020, der wie folgt lautet und ohne Wechselrede zum **BESCHLUSS** erhoben wird,
der Gemeinderat möge beschließen:*

Die nachstehend angeführte Verordnung wird nach positiven Abschluss des Vorprüfungsverfahrens in der vorliegenden Form beschlossen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 17. Dezember 2020, Zahl: 851-5/2020, mit welcher der Kanalisationsbereich der Gemeinde Ossiach festgelegt wird (Kanalentsorgungsbereichsverordnung)

Gemäß § 2 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1 Kanalisationsbereich

Der Einzugsbereich der Kanalisationsanlage Ossiach umfasst jene Grundstücke, welche in den Plandarstellungen „Kanalisationsbereich Gemeinde Ossiach Blatt 1 und Blatt 2“ vom 6.11.2019, im Maßstab 1:5000, erstellt vom Wasserverband Ossiacher See, als Kanalisationsbereich ausgewiesen sind.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2021 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 20. Juli 1978, Zahl 811-1/78, zuletzt in der Fassung der Verordnung vom 20. Dezember 1995, Zahl 811-1/95, mit welcher der Einzugsbereich der Kanalisationsanlage Ossiach festgelegt wird, außer Kraft.

Der Bürgermeister
Gernot Prinz

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen

Dieser Tagesordnungspunkt geht ohne Diskussion ins Abstimmungsverfahren über.

**Zu Punkt 6 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz)
Voranschlag 2021 sowie mittelfristiger Finanzplan 2021-2025**

Der Berichterstatter führt aus:

Bei der Erstellung des Voranschlages war es das Ziel, die Einnahmenverluste durch die immer noch anhaltende Corona-Pandemie auszugleichen bzw. in realistischer Höhe zu berücksichtigen, sämtliche Ausgabensteigerungen zu vermeiden bzw. Ausgaben generell zu vermeiden. Gemäß § 4 K-GHG hat der Haushalt der Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde durch die Ermittlung und Bereitstellung der hierfür benötigten finanziellen und personellen Ressourcen unter Beachtung der möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage der Gemeinde zu dienen. Ein ausgeglichener Haushalt ist anzustreben, jedoch im Finanzjahr 2021 nicht möglich.

Die Veranschlagung 2021 erfolgte nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Das Finanzjahr 2021 wird sich durch die immer noch anhaltende Corona-Krise äußerst schwierig gestalten. Wie nahezu jedes Unternehmen in Österreich, trifft diese Pandemie auch die österreichischen Gemeinden durch enorme Einnahmenverluste schwer. Die massiven Einnahmenverluste können trotz sparsamer Haushaltsführung nicht kompensiert werden. Ebenso ist damit zu rechnen, dass sich die Einnahmen aufgrund der anhaltenden

Pandemie weiterhin reduzieren und die Ausgaben vor allem im Bereich der Gemeindeumlagen (vor allem bei den Krankenanstalten und der Sozialhilfe) die nächsten Jahre erhöhen werden. Im Jahr 2021 erhöhen sich die Ausgaben für die Gemeindeumlagen um 6,04 % im Vergleich zum Voranschlag 2020 und gleichzeitig sinken die Einnahmen durch die Bruttoertragsanteile um ca. 9,79 %. Die Steigerung der Gemeindeumlagen kann auch durch die Reduzierung der Landesumlage um 10,4 % nicht ausgeglichen werden.

Die Differenz der Ertragsanteile und der Gemeindeumlagen im Vergleich zum Voranschlag 2020 beträgt im Ergebnis- und Finanzierungshaushalt Minus € 117.100,00. Die Einnahmen der Gemeinde Ossiach für die Grundsteuer A reduzierten sich im Vergleich zum Voranschlag 2020, um 6,13 % und für die Grundsteuer B um 8,7 %. Die Einnahmen durch die Kommunalsteuer reduzieren sich um 3,92 %, wobei bei einem erneuten Lockdown auch diese Einnahmen weiter sinken werden.

Der BZ Grundrahmen 2021 wurde entsprechend den coronabedingten BZ-Verlusten um 15% (€ 40.500,00) gegenüber dem BZ-Grundrahmen 2020 gekürzt. Dadurch stehen der Gemeinde Ossiach noch weniger finanzielle Mittel zur Verfügung um die Infrastruktur aufrecht zu erhalten und wichtige Investitionen zu tätigen.

Der Gemeindefinanzausgleich in der Höhe von € 14.000,00 im Jahr 2020 ist auch für das Jahr 2021 zugesichert.

Der mittelfristige Finanzrahmen für die Gemeinde Ossiach beträgt aufgrund des Erlasses des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 21. Oktober 2020, Zahl 03-ALL-58/25-2020 für die Jahre 2021-2025 € 229.500,00.

Inwieweit die angeführten Voranschlagszahlen den tatsächlichen Werten im Jahr 2021 entsprechen, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht gesagt werden.

Abschließend ist festzuhalten, dass die Gemeinde Ossiach diese schwierige Situation ohne finanzielle Hilfestellung durch zusätzliche Bundes- oder Landesmittel nicht meistern kann.

Das Gesamtausmaß der Inanspruchnahme von Kontokorrentrahmen (§ 37 Abs. 2 K-GHG) darf für die Finanzjahre 2020 und 2021 den Betrag von 45 Prozent der veranschlagten Einnahmen des Abschnittes 92 – „Öffentliche Abgaben“ gemäß Anlage 2 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997, BGBl. Nr. 787/1996, zuletzt in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 313/2015, des Finanzjahres 2019 nicht übersteigen

Gemäß Artikel V Abs 4 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen der Gemeinde Ossiach für das Finanzjahr 2021 mit € 808.500,00 festgelegt.

Die Angebotslegung endete am 09.12.2020 und bis dahin sind die Angebote der Austrian Anadi Bank, der Raiffeisenbank Ossiacher See, der Sparkasse Feldkirchen sowie der Volksbank Kärnten eingelangt. Die Angebote liegen im Sitzungsakt auf.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Die gesamten Voranschlagszahlen sind im Detail den Erläuterungen der Finanzverwaltung im Sitzungsakt und dem Detailnachweis des Voranschlages 2021 auf den Seiten 95-162 zu entnehmen. In diesem Detailnachweis sind die Konten der Projekte/Vorhaben mit den Hinweisen 5 und 6 ebenfalls eingearbeitet, jedoch relativ unübersichtlich dargestellt.

Deshalb sind die Voranschlagszahlen der einzelnen Projekte im Anschluss an den Detailnachweis auf den Seiten 165-170 (Beilage Nachweis der Investitionstätigkeit) nochmals gesondert dargestellt. Die Projekte „Sanierung Wasserversorgung“, „Straßenbaumaßnahmen 2019-2021“ und der „Erlebnisspielplatz“ wurden im Voranschlag 2021 noch nicht berücksichtigt und werden erst nach dem Rechnungsabschluss 2020 in den 1. Nachtragsvoranschlag 2021 eingearbeitet. Durch die BZ-Verluste von 15% kann das Feuerwehrfahrzeug nicht wie ursprünglich beschlossen anhand von Bedarfszuweisungen finanziert werden. Nach Bekanntgabe der Finanzierungsmöglichkeiten wird das Projekt „Anschaffung Feuerwehrfahrzeug“ ebenfalls in den 1. Nachtragsvoranschlag 2021 eingearbeitet.

Der MEIFP der Jahre 2022-2025 wurde auf der Grundlage der Voranschlagszahlen 2021 mit einer geringfügigen Anpassung der Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen erstellt. Weiteres wurden die Vorgaben der Gemeindeabteilung entsprechend eingearbeitet.

Der MEIFP weist für die Folgejahre im Ergebnishaushalt folgende Budgets auf: 2022: € -354.400,00, 2023: -€ -257.600,00, 2024: -€ -283.200,00, 2025: -€ -331.900,00. Wie auch schon beim Voranschlag 2020 kann dieser Vorschau kein hoher Stellenwert eingeräumt werden.

Der MEIFP im Finanzierungshaushalt weist für die Jahre 2022-2025 folgende Budgets aus: 2022: € -194.900,00; 2023: € - 176.900,00; 2024: € -204.700,00; 2025: € -267.700,00.

Aufgrund von zahlreichen Unsicherheitsfaktoren ist auch die diese Vorschau nicht sehr aussagekräftig.

Nachdem auch sämtliche Kassenkreditangebote vorliegend sind, sollte der Kontokorrentrahmen zur Gänze auf die einzelnen Bankinstitute aufgeteilt werden um die Liquidität der Gemeinde Ossiach gewährleisten zu können.

Aufteilungsvorschlag:

Raiffeisenbank Ossiacher See	€ 388.500,00
Austrian Anadi Bank	€ 300.000,00
Soarkasse Feldkirchen	€ 60.000,00
Volksbank Kärnten	€ 60.000,00
Gesamt	€ 808.500,00

*Nun bringt der Vorsitzende dem Gemeinderat den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 10.12.2020 bzw. 17.12.2020 zur Kenntnis, der wie folgt lautet und ohne Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird,
der Gemeinderat möge beschließen:*

Der Voranschlag 2021 des Ergebnishaushaltes wird mit Erträgen in Höhe von € 3.248.600,00, Aufwendungen in Höhe von € 3.580.300,00 und somit einem Nettoergebnis von Minus € 331.700,00 beschlossen.

Der Voranschlag 2021 des Finanzierungshaushaltes wird mit Einzahlungen in Höhe von € 3.250.100,00 und Auszahlungen in Höhe von € 3.426.700,00 und somit einem Minus aus dem Geldfluss der voranschlagswirksamen Gebarung in der Höhe von € 176.600,00 ebenfalls beschlossen.

Die Kassenkredite für das Finanzjahr 2021, die für die Gemeinde Ossiach gem. Artikel V Abs 4 K-GHG € 808.500,00 betragen, werden wie folgt auf die einzelnen Bankinstitute aufgeteilt:

<i>Raiffeisenbank Ossiacher See</i>	<i>€ 388.500,00</i>
<i>Austrian Anadi Bank</i>	<i>€ 300.000,00</i>
<i>Sparkasse Feldkirchen</i>	<i>€ 60.000,00</i>
<i>Volksbank Kärnten</i>	<i>€ 60.000,00</i>

Die nachstehende Verordnung wird beschlossen:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 17. Dezember 2020, Zl. 900-3/2020, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2021).

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2021.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 3.248.600,00
Aufwendungen:	€ 3.580.300,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ -331.700,00
--	---------------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 3.250.100,00
Auszahlungen:	€ 3.426.700,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ -176.600,00
---	---------------

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes wird die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Abschnitte gemäß Anlage 2 der VRV 2015 festgelegt. Die Deckungsfähigkeit besteht nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes. Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und jener mit Kostendeckungsprinzip sowie investiven Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit und jener mit Kostendeckungsprinzip oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß Artikel V Abs 4 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 808.500,00.

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2021 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Gernot Prinz

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen

In Anbetracht der ausführlichen Berichterstattung wird dieser Tagesordnungspunkt ohne Diskussion abgeschlossen.

Zu Punkt 7 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz) (Vzbgm. Lorenz Pirker wegen Befangenheit abwesend, dafür anwesend Ersatzmann Klaus Pribernig)
Flächenwidmungsplanänderung 3a/2019

Berichterstattung:

Die Gemeinde Ossiach hat am 20.10.2020 – nachdem vom Umwidmungsweber die letzten fehlenden Unterlagen beigebracht wurden – den Umwidmungspunkt 3/2019 zur Genehmigung bei der rechtlichen Raumordnung der Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung eingereicht.

Die Genehmigung dieses Umwidmungsbeschlusses steht laut Auskunft der zuständigen Sachbearbeiterin kurz bevor.

Allerdings wurde der Gemeinde Ossiach in diesem Zusammenhang auch mitgeteilt, dass die geforderte Festlegung eines Grünland – Immissionsschutzstreifens noch nachzuholen ist, da die bestehende Widmungsfestlegung als Grünland – Liegewiese nicht ausreicht.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Aus diesem Grunde hat Herr Raumplaner Dr. Jernej über Ersuchen der Gemeinde Ossiach einen Umwidmungsplan ausgearbeitet, welcher auch unverzüglich kundgemacht wurde, Kundmachungsfrist: 12.11.2020 – 10.12.2020. Somit kann dieser Umwidmungspunkt noch in der letzten Sitzung des Gemeinderates Ossiach im Jahr 2020 beschlossen und zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung eingereicht werden.

Für die raumordnungsfachliche Beurteilung kann das bereits vorliegende Vorprüfungsgutachten vom 24.05.2020 herangezogen werden.

*Nach Abschluss der Berichterstattung trägt der Vorsitzende und Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 10.12.2020 vor, der wie folgt lautet und ohne Wechselrede zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

Die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 244/7 KG 72323 Ossiach im Ausmaß von 400 m² von derzeit „Grünland - Liegewiese“ in „Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz an der Straße“ wird beschlossen und zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung beim Amt der Kärntner Landesregierung eingereicht.

Dieser Umwidmungspunkt stellt eine Ergänzung zum Umwidmungspunkt 3/2019 dar, welcher in der Ausgabe 67 der Kärntner Landeszeitung vom 10.12.2020 bereits veröffentlicht und kundgemacht wurde.

Es können somit für die Genehmigung dieses Punktes – mit Ausnahme von Lageplan und Gemeinderatsbeschluss - diesselben Einreichunterlagen wie bei Punkt 3/2019 herangezogen werden.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen

Dieser Tagesordnungspunkt geht ohne Wortmeldungen ins Abstimmungsverfahren über.

**Zu Punkt 8 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz)
Jagdpachtvertrag 2021-2030**

Der Vorsitzende berichtet:

Der Gemeinderat Ossiach hat in seiner Sitzung am 26.11.2020 den Beschluss gefasst, das Jagdäusübungsrecht in der Gemeinde Ossiach an den bisherigen Pächter, das ist der Jagdverein Ossiach, freihändig zu verpachten.

Dieser Beschluss wurde in der Zwischenzeit kundgemacht und wird nach Ablauf der Kundmachungsfrist der Bezirksverwaltungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

Im Sinne des zitierten GR-Beschlusses wurde nun der Entwurf eines Jagdpachtvertrages auf der Grundlage des im LGBl.Nr. 32/2006 verlautbarten Musters ausgearbeitet, wurde dem Jagdverein zur Kenntnis übermittelt und zur Beschlussfassung vorgelegt.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Der Jagdverwaltungsbeirat Ossiach hat in seiner Sitzung am 4.11.2020 auch bereits den Beschluss gefasst, den geltenden Jagdpachtvertrag mit Ausnahme des geänderten Flächenausmaßes sowie des neu festgesetzten Pachtzinses in der bisherigen Form zu belassen.

Diese Vorgangsweise hat auch die Zustimmung der beiden Vertreter des Jagdvereines Ossiach gefunden.

Aus diesem Grunde wurde auch der neue Jagdpachtvertrag für die Periode vom 1.1.2021 – 31.12.2030 ausgearbeitet und liegt zur Beschlussfassung vor.

Der Obmann des Jagdvereines Ossiach hat dem zur Kenntnis übermittelten Entwurf des Jagdpachtvertrages 2021-2030 auch bereits telefonisch seine Zustimmung erteilt.

*Der Vorsitzende und Bürgermeister verliest den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 10.12.2020, der wie folgt lautet und nach kurzer Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird,
der Gemeinderat möge beschließen:*

Der Entwurf des Jagdpachtvertrages 2021-2030 zwischen der Gemeinde Ossiach und dem Jagdverein Ossiach, hat folgendes Aussehen, kann in der vorliegenden Form beschlossen und der Bezirkshauptmannschaft zur Genehmigung nach § 16 Abs. 3 des Kärntner Jagdgesetzes vorgelegt werden:

JAGDPACHTVERTRAG

betreffend die GEMEINDEJAGD OSSIACH

Zwischen der **GEMEINDE OSSIACH**, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Gernot PRINZ in 9570 Ossiach 8 und das Mitglied des Gemeindevorstandes, Herrn Vzbgm. Philipp KULTERER in 9570 Rappitsch 4 als Verpächterin und dem

JAGDVEREIN OSSIACH,

vertreten durch den Obmann, Herrn Bruno MARTINZ in 9570 Ostriach 17, als Pächter wird

im Wege freihändiger Verpachtung, folgender

Pachtvertrag

abgeschlossen:

I.

1. Der Verpächter verpachtet dem Pächter das Jagdausübungsrecht in der Gemeinde Ossiach.

Das Gemeindejagdgebiet hat ein Ausmaß von 571,7502.

Für die Größe der Jagdfläche und die Ergiebigkeit der Jagd wird keine Gewähr übernommen.

2. Flächen, die nicht zum Jagdgebiet gehören, aber irrtümlich mitverpachtet sind, gelten als nicht mitverpachtet. Flächen, die irrtümlich ausgeschlossen sind, treten zu dem Jagdgebiet hinzu und fallen unter die Bestimmung dieses Vertrages (§ 21 des Jagdgesetzes 2000).

Wenn sich das Jagdgebiet um mehr als ----- vergrößert oder verkleinert hat, kann der Pächter den Vertrag unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist für das Ende des Pachtjahres nicht kündigen (§ 23 Abs. 6 des Jagdgesetzes 2000)

3. Das Jagdgebiet wird unter Anschluss einer Planskizze beschrieben wie folgt:

Lt. Jagdkataster und Bescheid BH Feldkirchen vom 28.07.2020, Zahl FE5-GDJ-22/2019 (001/2020).

II.

Die Pachtdauer beträgt 10 Jahre. Die Pachtung beginnt am 1.Jänner 2021 und endet am 31.Dezember 2030.

III.

1. Pachtzins beträgt inkl. 20 % USt 2.401,35 Euro, in Worten Euro zweitausendvierhundertheins/35 (d.s. Euro 4,20 pro ha).
2. Der erste Pachtzins ist längstens zwei Wochen nach Genehmigung dieses Vertrages, in der Folge innerhalb der ersten zwei Wochen des Jagdjahres, abzugsfrei an die Gemeinde zu zahlen.
3. Der einstweilige Pächter (§ 29 Abs. 4 des Jagdgesetzes 2000) hat den auf die Zeit der einstweiligen Jagdpachtung entfallenden Pachtzins binnen zwei Wochen nach der Rechtskraft des Bescheides, mit dem ihm die Pachtung aberkannt wurde, zu erlegen.
4. Mehrere Pächter haften zur ungeteilten Hand.

IV.

Die Unterverpachtung des gepachteten Jagdausübungsrechtes ist nicht zulässig

V.

1. Der Pächter darf gemäß § 19 K-JG Jagderlaubnisscheine mit einer Gültigkeitsdauer von mehr als einer Woche ausgeben.
2. Der Pächter verpflichtet sich, mindestens die Hälfte der jährlich ausgegebenen Jagderlaubnisscheine für in der Gemeinde ansässige Jäger auszustellen (§ 16 Abs. 2 des Jagdgesetzes 2000.)
3. Jagderlaubnisscheine sind von sämtlichen Pächtern zu unterzeichnen.

VI.

Für das Jagdgebiet ist 1 *Jagdaufseher*, *kein Berufsjäger* zu bestellen.

VII.

Der Pächter ist zum Ersatz des Wild-und Jagdschadens im gesetzlichen Umfang verpflichtet.

VIII.

Der Pächter haftet dafür, dass zum Ende der vereinbarten Pachtzeit der Wildstand der Größe und den natürlichen Äsungsverhältnissen des Jagdgebietes entspricht, es sei denn, dass die infolge höherer Gewalt nachweislich unmöglich ist.

IX.

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen *Kosten*, ausschließlich eventueller vom Pächter verursachten *Anwaltskosten*, *trägt der Pächter*. Auch treffen ihn die auf Grund des Vertrages zu entrichtenden Stempelgebühren, Gebühren und Abgaben

X.

Der Pachtpreis ist wertgesichert nach dem VPI 2015 der Statistik Austria, Basiswert September 2020 = 108,6.

Sonstige zulässige Regelungen (§ 16 Abs. 2 des Jagdgesetzes 2000): KEINE.

XI.

Die Kündigung und die Auflösung des Pachtvertrages richten sich nach § 23 des Jagdgesetzes 2000. Die Vereinbarung anderer Kündigungs- und Auflösungsgründe ist unzulässig.

Ossiach am, 17. Dezember 2020

Der PächterDer Verpächter

Für den Jagdverein Ossiach

Für die Gemeinde Ossiach
Der Bürgermeister

(Obmann Bruno Martinz)

(Gernot Prinz)

Mitglied des Gemeindevorstandes

(Vzbgm. Philipp Kulterer)

Dieser Jagdpachtvertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates Ossiach am 17. Dezember 2020 (Tagesordnungspunkt 8) beschlossen.

Mitglied des Gemeinderates

(Vzbgm. Lorenz Pirker)

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.

Herr GR Mag. Gregor Krappinger liefert einen Diskussionsbeitrag zu diesem Tagesordnungspunkt.,

Zu Punkt 9 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz)
„Omega 44“ Revitalisierung Erlebnisbad Areal, Projektentwicklung Änderung

Berichterstattung durch den Vorsitzenden:

Der Obmann des Tourismusbeirates Ossiach hat das am 07.02.2020 vom Tourismusbeirat Ossiach beschlossene Projekt „Omega 44“ Revitalisierung Erlebnisbad Areal dem neuen Bürgermeister der Gemeinde Ossiach am 13.11.2020 per E-Mail mit dem Ersuchen zur Kenntnis gebracht, den in den Sitzungsunterlagen aufliegenden Projektplan inkl. Beantragung Projektbudget in Höhe von € 50.000,00 in der nächsten Gemeinderatsitzung auf die Tagesordnung zu nehmen und zur Abstimmung zu bringen.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Es wird in diesem Zusammenhang auf den Beschluss des Gemeinderates Ossiach vom 19.12.2019 verwiesen, der wie folgt lautet:

Der Antrag vom 13.12.2019 bleibt aufrecht, wird aber so ergänzt, das der gesamte Beschluss zu diesem Tagesordnungspunkt nun folgendes Aussehen hat:

- a) Die Gemeinde Ossiach steht dem Projekt „Omega 44 – Freizeitpark Ossiach“ grundsätzlich positiv gegenüber.“**

Voraussetzung ist allerdings eine Zusammenführung dieses Projektes mit dem bestehenden Masterplan der Gemeinde Ossiach aus dem Jahr 2014 zu einem Gesamtkonzept = Gesamtmasterplan.

Diese Zusammenführung soll im Einvernehmen mit Herrn Architekt Johannes Moehrlein und SHARE ARCHITECTS ZT GMBH bis 28. Jänner 2020 erfolgen.

- b) Dem Geschäftsfeld „Tourismusingformation Ossiach“ wird für das Projekt „Omega 44 – Freizeitpark Ossiach“ die Verantwortung übertragen.**

- c) *Die bisher zum 13.12.2019 anerlaufenen Projektkosten (inkl. Präsentation) in Höhe von rund € 11.000,00 werden unter Anwendung des Schlüssels für den Infrastrukturnutzungsgrad zwischen der Gemeinde Ossiach und der Ossiacher Infrastruktur Ges.m.b.H. aufgeteilt und über das Ortskernentwicklungsprojekt vorfinanziert.*
- d) *Das angeführte Projekt ist der Generalversammlung des Geschäftsfeldes „Tourismusinformation“ - das ist der Tourismustag - vorzustellen und von diesem absegnen zu lassen.*
- e) *Die Kosten für die Zusammenführung mit dem bestehenden Masterplan der Gemeinde Ossiach aus dem Jahr 2014 zu einem Gesamtmasterplan werden mit rund € 11.000,00 festgelegt. Diesbezüglich gilt hinsichtlich Finanzierung dieselbe Regelung wie bereits angeführt.*
- f) *In Bezug auf die Formulierung im Antrag des Tourismusbeirates vom 18. Dez. 2019 „Sofortiger Beginn der Projektumsetzung der Phasen 1a und 1b“ wird Folgendes festgehalten:
Eine Projektumsetzung erfordert einerseits einen endgültigen Abschluss der Projektierungsphase und in weiterer Folge die Sicherstellung der Finanzierung mit einem entsprechenden Finanzierungsplan.
Davor ist – wie bereits angeführt – die Erstellung des Gesamtmasterplanes erforderlich, welcher die Grundlage für eine Prüfung hinsichtlich Ortsbildverträglich- und Genehmigungsfähigkeit bildet, wobei auf Basis diese Planes auch die Eigentumsverhältnisse zu klären sein werden.*

In Anbetracht der derzeitigen finanziellen Situation ist es sowohl aus Sicht der Finanzverwaltung als auch der Amtsleitung nicht möglich, eine Projektfinanzierung von € 50.000,00 aufzustellen. Aus diesem Grunde ergeht der Vorschlag, dass dieses Projekt erst nach der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl 2021 vom neugewählten Gemeinderat weiter verfolgt wird.

*Nach Abschluss der Berichterstattung trägt der Vorsitzende und Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 10.12.2020 vor, der wie folgt lautet und ohne Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird,
der Gemeinderat möge beschließen:*

Der Tourismusbeirat Ossiach wird beauftragt, für die Projektentwicklung „Omega 44“ 3 Kostenvoranschläge einzuholen.

Bis zum Vorliegen dieser Angebote wird der gegenständliche Antrag des Tourismusbeirates zurückgestellt.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Punkt e des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.12.2019 („Die Kosten für die Zusammenführung mit dem bestehenden Masterplan der Gemeinde Ossiach aus dem Jahr 2014 zu einem Gesamtmasterplan werden mit rund € 11.000,00 festgelegt. Diesbezüglich gilt hinsichtlich Finanzierung dieselbe Regelung wie bereits angeführt“) längst einer Umsetzung harrt.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.

Dieser Tagesordnungspunkt geht ohne Wechselrede ins Abstimmungsverfahren über.

Die gewählte Berichterstatterin und Obfrau führt aus:

Die Sitzung des Kontrollausschusses vom 15.12.2020 enthielt neben den formalen Punkten 1. (Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit) und 4. (Wahl BerichterstatterIn) die folgenden Tagesordnungspunkte, die ich hier in ihrer Auflistung gleich inhaltlich dokumentieren möchte:

TO 2.) Tourismus (Bilanz 2019, Veranstaltungen)

Die Bilanz der Ossiacher Infrastruktur Ges.m.b.H wurde hinsichtlich des Geschäftsfeldes Tourismus im Detail geprüft. Auskunftsperson R.Augustin erläuterte im Detail die Positionen die zum Abgang in der Bilanz führten. Des Weiteren wurde auf die Veranstaltungen eingegangen sowie eine stichprobenweise Belegsprüfung des Geschäftsfeldes Tourismus durchgeführt.

Im Rahmen der konstruktiven Diskussion möchte der Kontrollausschuss darauf hinweisen, dass die Beschilderung (bzw. die Hinweise) zur Parkraumbewirtschaftung nachgebessert werden sollten.

Dies um die Bürger & Tourismusfreundliche Position zu unterstreichen, indem Parkende sich der Parkgebührenerhebung bewußt sind und den hohen Anteil an Strafgeldern zu reduzieren.

TO 3.) Rechtliche Grundlagen der Verjährungsfristen zur Auszahlung von Überstunden

Dieser Punkt wurde zum zweiten Mal zu keinem Abschluss gebracht. Die Fragestellung, zu der es einer rechtlichen Auskunft bedarf, konnte jedoch weiter präzisiert werden und liegt nun in dem kontrovers aufgefassten Begriff: „geltend gemacht“.

In der nächsten und letzten Sitzung des Kontrollausschusses dieser Legislaturperiode sollte jedoch mit der weiteren Rechtsauskunft dieser TO-Punkt zum Abschluß gebracht werden.

Vermerk der Amtsleitung und der Finanzverwaltung:

Diese Sitzung umfasste neben den allgemeinen Tagesordnungspunkten 1 „Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit“ und 4 „Wahl BerichterstatterIn“ noch die Themen „Tourismus (Bilanz 2019, Veranstaltungen)“ als TOP 2 und „Rechtliche Grundlagen der Verjährungsfristen zur Auszahlung von Überstunden als TOP 3.

*Der Vorsitzende dankt der Obfrau recht herzlich für die Berichterstattung und bringt dem Gemeinderat den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 17.12.2020 näher, der folgendes Aussehen hat und ohne Wechselrede zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

Der vorliegende Kassenprüfungsbericht vom 15.12.2020 über die regelmäßige Prüfung der Gebarung der Gemeinde Ossiach durch den Kassenprüfungs- und Kontrollausschuss wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.

Dieser Tagesordnungspunkt geht ohne Wortmeldung zu Ende.

Nun ist die Tagesordnung für jene Punkte, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden, erschöpft und der Vorsitzende dankt den Zuhörern für Ihr Interesse, wünscht Ihnen ein ruhiges, besinnliches Weihnachtsfest und alles Gute, vor allem aber Gesundheit im Neuen Jahr. Daraufhin verlassen die Zuhörer den Saal.

Über den Tagesordnungspunkt 11 „PERSONALANGELEGENHEITEN“ wird unter der laufenden Nummer 4a/2020 ein eigenes Sitzungsprotokoll verfasst.

Nach Abarbeitung des Tagesordnungspunktes 11 „Personalangelegenheiten“, welcher in nicht öffentlicher Sitzung erfolgt und den traditionellen Weihnachts- und Neujahrswünschen des Bürgermeisters, denen sich die Fraktionsobmänner Vzbgm. Lorenz Pirker, Vzbgm. Philipp Kulterer, Erwin Weger in Vertretung von Herrn GR Robert Puschl, Obfrau Mag.^a Marie Lenoble sowie der Amtsleiter im Namen des gesamten Mitarbeiterstabes anschließen, beendet der Vorsitzende mit Dankesworten für die rege und konstruktive Mitarbeit die Sitzung.

Schriftführer:

AL Bernhard Weger

Protokollprüfer:

Vzbgm. Philipp Kulterer

Vorsitzender:

Bgm. Gernot Prinz

GR Mag. Gregor Krappinger